

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Klasse zu vergüten, worüber der Schulvorstand endgültig entscheidet.

§ 9. Die Lehrerin sorgt für den Unterhalt des Mobiliars und Schulmaterials. Sie zeigt Beschädigungen zwecks Ausbesserung dem Schulvorstand an.

§ 10. Von den Schülerinnen wird anständiges Betragen und Pünktlichkeit erwartet. Fehlbare können ohne Rückgabe des Kurs- oder Materialgeldes durch den Schulvorstand vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden.

§ 11. Der Schulvorstand nimmt die Klagen der Lehrerin gegen die Schülerinnen und solche gegen die Lehrerin entgegen und hört beide Parteien an. Wenn die Zwistigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann, wird die bezügliche Klage der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 12. Die Lehrerinnen sind dafür verantwortlich, daß die Unterrichtslokale in geordnetem Zustande verlassen werden. Klagen sollen sofort dem Präsidenten des Schulvorstandes angezeigt werden.

§ 13. Am Schlusse jedes Kurses ist die Lehrerin verpflichtet, die Absenzenkontrolle, nebst Ausweis über die eingekauften Artikel, dem Schulvorstande baldigst einzureichen. Auch können die Lehrerinnen Wünsche und Anträge betreffend Unterricht vorbringen.

§ 14. Für Schulen mit Obligatorium finden betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse die Vorschriften der §§ 3—7 und 66 des allgemeinen Schulgesetzes sinngemäße Anwendung und fällt der Schlussatz von § 10 dahin.

§ 15. Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu publizieren und tritt auf 1. Januar 1927 in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen. (Vom 5. Oktober 1925.)
[Angenommen am 2. Mai 1926.]

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen beschließt als Gesetz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle im Kanton wohnenden bildungsfähigen Kinder müssen mindestens den in diesem Gesetz für die Elementarschulen vorgesehenen Unterricht empfangen, sei es, daß sie die

öffentlichen Schulen besuchen, sei es, daß sie Privatunterricht erhalten.

Art. 2. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schülern die für den Unterricht festgesetzte Zeit ungeschmälerd einzuräumen und sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Art. 3. Der Privatunterricht, soweit er den öffentlichen Unterricht ersetzen soll, steht unter staatlicher Aufsicht. Die zuständigen Organe haben darüber zu wachen, daß er nicht hinter den Anforderungen der öffentlichen Schule zurückbleibt.

Erfolgt dieser Unterricht in einer Privatschule, so haben die Lehrkräfte den gleichen Ausweis über ihre Lehrfähigkeit beizubringen, wie die Lehrer der öffentlichen Schule.

Art. 4. Staatlich subventionierte Kleinkinderschulen und Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates.

Art. 5. Der öffentliche Unterricht wird erteilt:

1. in Elementarschulen,
2. in Realschulen,
3. in Fortbildungsschulen,
4. in der landwirtschaftlichen Schule,
5. in der Kantonsschule.

II. Die Unterrichtsanstalten.

1. Die Elementarschule.

A. Zweck der Elementarschule.

Art. 6. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und in steter Beziehung auf das Leben, Körper, Geist und Charakter der Jugend auszubilden.

B. Verhältnisse der Schüler.

Art. 7. Jedes Kind, welches mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Art. 8. Die Schulpflicht währt 8 ganze Schuljahre. (Art. 19.)

Jedes Schuljahr wird vom ersten Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres gerechnet.

Art. 9. Die Elementarschulen sind gemischte Schulen, d. h. solche, in welchen beide Geschlechter gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates können besondere Knaben- und Mädchenschulen errichtet werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 10. Für schulpflichtige Kinder, die sich anderswo als am Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aufhalten, ist der Nachweis zu leisten, daß sie einen genügenden Schulunterricht genießen.

Art. 11. Keine Gemeinde ist verpflichtet, Kinder, welche in einer andern Gemeinde wohnen, in ihre Elementarschule aufzunehmen.

In Fällen, in denen Schulkinder zum Schulhaus ihrer Gemeinde einen viel weiteren Weg zurückzulegen haben, als zum Schulhause einer Nachbargemeinde, kann der Erziehungsrat auf Wunsch der Eltern die Aufnahme dieser Kinder in die nächstliegende Schule verfügen, sofern an dieser dadurch keine Vermehrung der Lehrkräfte nötig wird und die Schülerzahl der betreffenden Klasse es erlaubt.

Art. 12. Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen oder eine Gefahr für ihre Mitschüler sind, müssen einer entsprechenden Spezialschule (Hilfsschule oder Erziehungsanstalt) überwiesen werden.

Die Kosten der Ausbildung und Versorgung solcher Kinder sind ein Teil der öffentlichen Schullasten und werden von Staat und Schulgemeinde halbscheidig getragen. An diese Kosten haben die Eltern, die hiezu in der Lage sind, angemessene Beiträge zu leisten.

Art. 13. Die Schulbehörden wählen zur ärztlichen Überwachung der Schüler und als Berater in allen schulhygienischen Fragen einen oder mehrere Schulärzte, die auch der Zahnpflege der Schüler ihre Aufmerksamkeit zu schenken haben. Die schulärztliche Tätigkeit im einzelnen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

Die Kosten der sanitarischen Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule trägt die Gemeinde. Die Tätigkeit des Schularztes im Verlaufe des Schuljahres bezahlt der Staat; überdies subventioniert der Staat von den Gemeinden eingerichtete Schulzahnpflegeln.

C. Die innere Einrichtung der Elementarschule.

Art. 14. Die Unterrichtsfächer der Elementarschule sind:

1. Religions- und Sittenlehre.
2. Sprachunterricht.
3. Sachunterricht (Naturkunde, Geschichte, Geographie).
4. Rechnen und Raumlehre.
5. Schreiben.

6. Zeichnen.
7. Singen.
8. Leibesübungen (Turnen).
9. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen.

Von dem Fache der Religions- und Sittenlehre findet auf Begehren des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Dispensation durch die Ortsschulbehörde statt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 32 betragen. Die Stundenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Die Stundenpläne unterstehen der Genehmigung der Schulinspektion (Art. 101).

Art. 15. Ein besonderes Fach für die Mädchen ist der Unterricht in weiblichen Arbeiten (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen). Er ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zu Gunsten dieses Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen andern obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden.

Eine Arbeitslehrerin darf nicht mehr als 25 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten.

Art. 16. In Ausführung von Art. 14 und 15 wird ein obligatorischer Lehrplan ausgearbeitet, der ein Minimalstoffprogramm enthält, wie es den allgemeinen Zielen der schweizerischen Volkschulen entspricht, und der auch das Unterrichtsziel und die Stundenzahl für jede Klasse festsetzt.

Dem Lehrer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde, innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden.

Im Unterricht sollen nach Möglichkeit das Arbeitsprinzip und die Selbsttätigkeit der Schüler zur Geltung kommen. Neben der intellektuellen Schulung ist auch auf die Gemüts- und Charakterbildung und auf die körperliche Ertüchtigung der Schüler Bedacht zu nehmen.

Der auf diesen Grundsätzen aufzubauende Lehrplan wird nach Anhörung der Kantonallehrerkonferenz vom Erziehungsrat aufgestellt und ist der Genehmigung durch den Regierungsrat unterworfen.

Art. 17. Das Klassensystem, wonach aller Unterricht in jeder Klasse von einem und demselben Lehrer erteilt wird, gilt als Norm für die Elementarschule. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

Art. 18. Das Maximum der von einem einzigen Lehrer zu unterrichtenden Schüler beträgt in einer Gesamtschule 40, in einer mehrklassigen Schule 50 für jeden Lehrer. An der 7. und 8. Klasse soll die Schülerzahl 35 nicht übersteigen. Werden diese Zahlen während 5 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so muß Abhilfe geschaffen werden.

Art. 19. Den Schulgemeinden ist es gestattet, im Sommersemester für das 7. und 8. Schuljahr Halbtagschulen einzurichten. Hiebei darf die wöchentliche Stundenzahl bis auf 18 eingeschränkt werden.

Art. 20. Die Schulferien betragen jährlich 11 Wochen. Außerdem sind in jeder Woche zwei Nachmittage freizugeben, worunter sich der Samstagnachmittag befinden muß.

Die Verteilung der Ferien geschieht durch die Schulbehörde. Das Minimum besteht in der Regel in sechs aufeinanderfolgenden Tagen.

D. Die Lehrmittel.

Art. 21. In jeder Elementarschule, auch in Privatschulen, müssen die Lehrmittel gebraucht werden, die der Erziehungsrat als obligatorisch erklärt. Andere Lehrmittel dürfen nur mit Genehmigung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Neu einzuführende Lehrmittel werden von der Lehrmittelkommission der Kantonalkonferenz zuhanden des Erziehungsrates begutachtet.

Art. 22. Sämtliche allgemeinen Lehr- und Hilfsmittel sind von den Schulbehörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen.

Die individuellen Lehrmittel und die Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Benützung übergeben. Unentgeltlich abgegeben werden auch diejenigen Stoffe für den Arbeitsunterricht der Knaben und der Mädchen, welche für den theoretischen Unterricht erforderlich sind, nicht aber die, welche zu Nutz- und Luxusgegenständen verarbeitet werden.

Zum Zwecke der Beschaffung der einheitlichen Lehrmittel richtet der Staat eine kantonale Lehrmittelverwaltung ein.

Art. 23. Jede Schulgemeinde hat eine Schülerbibliothek und jede Realschulgemeinde auch eine Lehrerbibliothek einzurichten und zu unterhalten.

E. Schulordnung.

Art. 24. Ist ein Schüler genötigt, die Schule zu versäumen, so muß er bei dem Lehrer entschuldigt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers;
2. Tod eines nächsten Anverwandten;
3. andere unvorhergesehene unabweisliche Umstände.

Unentschuldigte Versäumnisse werden von der Schulbehörde bestraft. Ein Reglement des Erziehungsrates regelt das Absenzenwesen und die Höhe der Bußen.

Art. 25. Vom Erziehungsrate wird für die Elementarschule eine Schul- und Disziplinarordnung aufgestellt.

Er gibt auch Vorschriften über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler.

2. Die Realschule.

A. Zweck der Realschule.

Art. 26. Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern.

Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes und genügende Berücksichtigung des Mathe-matikunterrichtes) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweilen in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können.

B. Errichtung von Realschulen.

Art. 27. Die Errichtung und der Fortbestand der Realschule einer Gemeinde oder einer Vereinigung mehrerer Gemeinden wird vom Regierungsrat genehmigt:

1. wenn für die Elementarschule ausreichend gesorgt ist;
2. wenn ein anhaltender Besuch von mindestens 10 Schülern in Aussicht steht;
3. wenn die Gemeinde, in welcher die Schule errichtet werden soll, 10 % zum Grundgehalt jedes Lehrers beiträgt und für geeignete Unterrichtslokale und Nebenräumlichkeiten sorgt.

Streitigkeiten über die Leistungen der Gemeinden an gemeinsame Realschulen und über deren Organisation entscheidet endgültig der Regierungsrat.

Sollte die Schülerzahl in bereits bestehenden Realschulen im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren bei einer einklassigen Schule unter 10, bei einer zweiklassigen unter 20 und bei einer dreiklassigen unter 30 herabsinken, so kann der Regierungsrat die betreffende Realschule aufheben, beziehungsweise in eine einklassige oder zweiklassige umwandeln.

Art. 28. Die Bildung neuer Klassen unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates. Eine Klasse darf nicht mehr als 35

Schüler zählen. Für einzelne Fächer dürfen mehrere Klassen zusammengezogen werden.

Art. 29. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann eine Realschule in eine Knabenabteilung und in eine Mädchenabteilung getrennt werden.

C. Verhältnisse der Schüler.

Art. 30. Der Eintritt in die Realschule ist nur Schülern gestattet, welche mindestens die fünf ersten Elementarschulklassen durchgemacht haben und sich über ein entsprechendes Maß von Kenntnissen ausweisen.

Die Schulbehörde jeder Realschulgemeinde hat zu bestimmen, ob der Eintritt in die Realschule nach zurückgelegtem fünften oder erst nach zurückgelegtem sechsten Schuljahre erfolgen darf.

Art. 31. Schüler, die sich unfähig erweisen, dem Unterricht in der Realschule zu folgen, können durch die Schulbehörde wieder in die Elementarschule zurückgewiesen werden, sofern sie noch schulpflichtig sind.

Art. 32. Der Unterricht an der Realschule dauert drei Jahre; er kann unter Genehmigung des Erziehungsrates auf mehr Jahre ausgedehnt werden, sofern ein dauernder Besuch von mindestens zehn Schülern gesichert ist.

Art. 33. Der Austritt aus der Realschule vor Schluß des dreijährigen Kurses kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde geschehen; er soll in der Regel nur auf Schluß eines Schulhalbjahres gestattet werden.

Art. 34. Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird zuhanden von Staats- und Gemeindekasse ein Schulgeld bezogen, dessen Höhe eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

D. Der Unterricht.

Art. 35. Die Unterrichtsfächer der Realschule sind:

1. Religions- und Sittenlehre;
2. Deutsche Sprache;
3. Französische Sprache;
4. Lateinische Sprache (fakultativ, Art. 26, alinea 2);
5. Eine zweite lebende Fremdsprache (fakultativ neben dem Französischen);
6. Geschichte, Grundzüge der vaterländischen Staatseinrichtungen;
7. Geographie;

8. Mathematik;
9. Naturkunde;
10. Schreiben und Buchhaltung;
11. Zeichnen;
12. Gesang;
13. Leibesübungen (Turnen);
14. Handarbeitsunterricht für Knaben in Verbindung mit den übrigen Fächern;
15. Handarbeitsunterricht für Mädchen (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen).

Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch noch Unterricht in anderen Fächern eingeführt werden. Der Besuch dieses Unterrichtes ist jedoch fakultativ.

Die Realschüler sollen wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden Unterricht erhalten.

Art. 36. Dauer und Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Fächern bestimmt der obligatorische Lehrplan, für den im übrigen die Bestimmungen des Art. 16 maßgebend sind.

Art. 37. In der Realschule gilt das Klassensystem. Fachunterricht ist mit Bewilligung des Erziehungsrates zulässig.

Art. 38. Zu einzelnen Fächern können von der 3. Klasse an mit Bewilligung der Schulbehörde Hospitanten zugelassen werden.

E. Die Lehrmittel.

Art. 39. Die Realschulgemeinden sind verpflichtet, nach Anordnung des Erziehungsrates die für den Unterricht erforderlichen Sammlungen und Apparate anzuschaffen und zu diesem Zwecke alljährlich einen entsprechenden Betrag in den Voranschlag aufzunehmen. An größere Anschaffungen kann der Staat einen Beitrag leisten.

F. Allgemeine Bestimmung.

Art. 40. Die Bestimmungen der Art. 14, alinea 2 und 4, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25 gelten auch für die Realschule.

3. Die Fortbildungsschulen.

Art. 41. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und die berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

A. Allgemeine Fortbildungsschulen.

Art. 42. Der Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch. Vom Besuch

ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Art. 43. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre und ist je während vier Monaten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter sechs betragen.

Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.

Art. 44. Diejenigen Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens zehn Töchter gesichert erscheint, können zwecks Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungsschulen einrichten.

Diese allgemeinen Kurse sollen neben einem dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen.

Jeder Gemeinde wird das Recht eingeräumt, ihre allgemeine Töchterfortbildungsschule mit den Beschränkungen des Art. 42 bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahren obligatorisch zu erklären. Die Organisation derselben bestimmt in diesem Falle die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 45. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine allgemeine Fortbildungsschule einrichten.

Art. 46. Die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt durch eine Verordnung des Erziehungsrates, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

B. Berufliche Fortbildungsschulen.

Art. 47. Für die beruflichen Fortbildungsschulen sind maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes und die eidgenössischen Vorschriften über das berufliche Bildungswesen. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

C. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Art. 48. Bei genügender Beteiligung können Unterrichtskurse mit freiwilligem Besuche eingerichtet werden.

4. Die Landwirtschaftliche Schule.

Art. 49. Der Kanton führt auf seine Kosten eine landwirtschaftliche Schule. Ihre Organisation (Landwirtschaftliche Win-

terschule, Haushaltungsschule) wird durch ein Dekret des Großen Rates geregelt.

5. Die Kantonsschule.

A. Zweck der Kantonsschule.

Art. 50. Um Schülern beiderlei Geschlechts eine höhere wissenschaftliche Bildung zu ermöglichen, unterhält der Kanton eine Kantonsschule. Ihre Organisation wird durch ein Dekret des Großen Rates bestimmt.

B. Verhältnisse der Schüler.

Art. 51. Zum Eintritt in die erste Klasse der Kantonsschule sind, außer dem zurückgelegten 13. Altersjahre, diejenigen Kenntnisse erforderlich, die sich ein Schüler nach zwei Jahresskursen der Realschule erworben haben soll.

Der Eintritt in eine höhere als die erste Klasse ist zu gestatten, wenn der Schüler im Besitze der erforderlichen Vorkenntnisse ist.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Realschüler muß in die entsprechende Altersklasse probeweise aufgenommen werden.

C. Der Unterricht.

Art. 52. Lehrfächer und Lehrplan, individuelle Lehrmittel, Art der Zeugnisgebung und der Prüfungen werden vom Erziehungsrat bestimmt.

Das Maximum der Stunden eines Schülers beträgt 36.

D. Schulordnung.

Art. 53. Der Erziehungsrat erläßt für die Kantonsschule eine besondere Disziplinarordnung, welche auch das Absenzenwesen regelt.

Für die Ferien und die schulfreien Nachmittage gelten die Bestimmungen von Art. 20. Die Verteilung der Ferien geschieht durch den Erziehungsrat.

E. Lehrmittel.

Art. 54. Zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und andern Hilfsmitteln für den Unterricht wird vom Regierungsrat alljährlich ein Kredit festgesetzt, über dessen Verwendung der Rektor in Verbindung mit der Lehrerschaft verfügt.

Art. 55. Zum Gebrauch für die Lehrer einerseits und für die Schüler andererseits bestehen zwei gesonderte Bibliotheken, für welche auf Antrag der Lehrerschaft ein jährlicher Kredit festgesetzt wird.

F. Schulgeld.

Art. 56. Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Das Nähere wird durch das Organisationsdekrete bestimmt.

III. Die Lehrer.**1. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 57. Lehrerstellen dürfen nur solchen Personen übertragen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen.

Die von den Schulgemeinden gewählten Lehrer sind Gemeindebeamte, die Lehrer aller anderen Schulstufen kantonale Beamte.

Art. 58. Die Lehrerstellen werden, je nach Gutfinden der betreffenden Wahlbehörde, entweder durch Berufung besetzt oder nach erfolgter Ausschreibung durch Wahl.

Nur definitiv anstellbare Lehrer können berufen werden.

Art. 59. Die definitiven Anstellungen erfolgen je auf acht Jahre. Die innerhalb einer Amtsperiode Gewählten erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger (Art. 29 der Verfassung). Die Gesamterneuerungswahlen finden gemäß Art. 52 des Wahlgesetzes statt.

Art. 60. Jedem Lehrer wird ein Anstellungsdekrete ausgefertigt, welches die näheren Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse enthält. Diese Bestimmungen können während der betreffenden Amtsdauer nur mit gegenseitiger Übereinkunft abgeändert oder aufgehoben werden.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 62.

Art. 61. Mit Ausnahme der Stelle eines Kantonsrates darf der Lehrer ein Staats- oder Gemeindeamt nur mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes übernehmen. Der Lehrer ist in jedem Falle dafür verantwortlich, daß der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Betreibung einer Wirtschaft oder eines andern mit seiner Stellung als Lehrer unvereinbaren oder ihn über Gebühr in Anspruch nehmenden Geschäftes ist jedem Lehrer untersagt.

Art. 62. Ein Lehrer kann von seiner Stelle auf Ende eines Schulhalbjahres zurücktreten, hat aber sein Entlassungsbegehr der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde wenigstens drei Monate vorher schriftlich einzureichen. Der Rücktritt innerhalb

des Halbjahres ist nur mit Zustimmung dieser Behörde und des Erziehungsrates gestattet.

Art. 63. Lehrer, die sich Vernachlässigung ihrer Pflicht oder andere auf die Schule nachteilig wirkende Handlungen zu Schulden kommen lassen, haben Ermahnungen und, wenn diese nicht fruchten, Suspension oder Absetzung zu gewärtigen. Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

In schweren Fällen, oder wo das Interesse der Schule es dringend erheischt, kann sofortige Suspension oder Absetzung erfolgen.

Suspension und Absetzung können nur durch den Erziehungsrat verfügt werden. Im Falle der Suspension setzt der Erziehungsrat den Beitrag des suspendierten Lehrers an die Besoldung des Stellvertreters fest.

Ein auf dem Disziplinarwege abgesetzter Lehrer ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates wieder wählbar.

Art. 64. Gegen alle auf Suspension oder Absetzung lautenden Erkenntnisse des Erziehungsrates steht dem Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 65. Für die Stellvertretung erkrankter Lehrer sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Die hiedurch entstehenden Kosten werden bei den Elementarlehrern zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte vom Staate, bei den Reallehrern und Kantonsschullehrern ganz vom Staate übernommen, bis auf die Dauer eines halben Jahres. Bei längerer Dauer der Stellvertretung entscheidet nach Anhören der Schulbehörde und auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, ob die Stellvertretungskosten noch länger von dem Besoldungsgeber zu tragen sind. Die an der gleichen Schule tätigen Lehrer sind bis auf die Dauer einer Woche zur unentgeltlichen Übernahme des Unterrichtes an der unbesetzten Klasse verpflichtet.

Ist die Stellvertretung eines Lehrers infolge von Militärdienst nötig, so übernimmt der Staat die Stellvertretungskosten für die erste Rekrutenschule und die gesetzlichen Wiederholungskurse. Für Militärkurse, die infolge von Avancement eintreten, sind die Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation maßgebend.

Art. 66. Für die Lehrerschaft besteht eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse; sämtliche im Schuldienst der Gemeinden und des Kantons stehenden Lehrer und Lehrerinnen sind zum Beitritt nach Maßgabe der für diese Unterstützungskasse aufgestellten Statuten verpflichtet.

Art. 67. Lehrer, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeten Ursachen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden.

Art. 68. Die an einer Schule wirkenden Lehrer und Lehrerinnen bilden die Lehrerkonferenz. Die Schulbehörde bestimmt den Vorsitzenden, der auch den amtlichen Verkehr mit den Behörden und Lehrern besorgt, sowie die Aufsicht über das Schulhaus führt. Das Nähere bestimmt ein Reglement der Schulbehörde.

Die Vorschriften für die Bewilligung von Urlaub der Lehrer erläßt der Erziehungsrat.

Art. 69. Zur Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit der Lehrer und zur Besprechung und Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten finden Konferenzen sowohl aller Lehrer des Kantons als auch einzelner Schulstufen statt (Kantonal- und Bezirkskonferenz, Reallehrer- und Elementarlehrerkonferenz). Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat in einem Reglement. Der Besuch dieser Konferenzen ist obligatorisch. Die Teilnehmer beziehen das für die Teilnahme an den Beamtenkonferenzen vorgesehene Reise- und Zehrgeld.

Ebenso ist es Sache des Erziehungsrates, für die Lehrer besondere Kurse in einzelnen Unterrichtsfächern einzurichten, Schulbesuche der Lehrer in andern Schulen zu ermöglichen und auswärtige Schuleinrichtungen durch einen oder mehrere Schulumänner prüfen zu lassen.

2. Die Elementarlehrer.

Art. 70. Die Anstellung der Lehrer, beziehungsweise der Lehrerinnen, ist entweder eine definitive oder eine provisorische. Sie geschieht durch die Schulgemeinde.

Jede Gemeinde kann durch die Gemeindeverfassung bestimmen, daß die Lehrerwahlen durch den Einwohnerausschuß, die Schulbehörde oder einen anderen Wahlkörper zu geschehen haben.

Art. 71. Die provisorische Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin ist nur möglich, wenn der Anstellung eine mindestens einjährige, der praktischen Ausbildung förderliche Tätigkeit außerhalb der Schule und, wenn möglich, auch außerhalb der Wohngemeinde vorausgegangen ist.

Näheres über zulässige Tätigkeiten, Beschaffung von Stellen, Gewährung von Stipendien bestimmt ein Reglement des Erziehungsrates.

Die definitive Anstellung einer Lehrkraft erfolgt nach zweijähriger Erprobung im praktischen Schuldienst auf Grund eines kantonalen Wahlfähigkeitszeugnisses.

Liegt der Nachweis wissenschaftlicher und praktischer Befähigung vor, so kann der Erziehungsrat auch ein außerkantonales Wahlfähigkeitszeugnis als gültig erklären; hingegen haben Lehrkräfte, die noch keine definitive staatliche Lehrerstelle inne hatten, in der Regel sich der kantonalen Elementarlehrerprüfung und den Bedingungen der provisorischen Anstellung zu unterziehen.

Während bestehender Ehe kann eine Lehrerin keine feste Anstellung bekleiden.

Art. 72. Jede erledigte Lehrerstelle ist spätestens auf Beginn des Schuljahres durch definitive oder provisorische Anstellung wieder zu besetzen.

Für vorübergehende Stellvertretung sorgt die Schulbehörde unter Genehmigung des Erziehungsrates. Die Verlängerung einer Stellvertretung bedarf der Bewilligung der Erziehungsdirektion.

Art. 73. Muß eine Lehrerstelle ausgeschrieben werden, so besorgt die Erziehungsdirektion die Ausschreibung. Sodann bildet der Erziehungsrat auf Grund der Anmeldungen oder auch in freier Wahl, nach Anhörung der Schulbehörde, einen verbindlichen Dreievorschlag zuhanden der Wahlbehörde, worauf innerhalb eines Monats die Wahl stattfindet.

Die Wahl kann auch auf dem Wege der Berufung geschehen. In diesem Falle muß vorher das Gutachten der Schulbehörde eingeholt werden.

Von dem Resultate der Wahl oder von der Berufung ist dem Erziehungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser prüft die Gesetzlichkeit der Wahl oder Berufung, teilt der betreffenden Schulbehörde das Ergebnis der Prüfung mit und stellt dem Ge wählten oder Berufenen das Anstellungsdekret zu.

Art. 74. Eine Lehrkraft kann zur Erteilung von höchstens 32 Stunden wöchentlich verpflichtet werden.

Art. 75. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, welche sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen haben.

Die Organisation, die Aufsicht über die Arbeitsschulen, sowie die Art der Wahl der Arbeitslehrerinnen bestimmt ein Reglement des Erziehungsrates.

3. Die Reallehrer.

Art. 76. An Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein

fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrate anerkannten Prüfungsausweises ist.

Art. 77. Die provisorischen wie die definitiven Wahlen (Art. 71) geschehen durch einen Wahlkörper, der aus dem Erziehungsrate und höchstens sieben Mitgliedern der betreffenden Schulbehörde besteht.

Art. 78. An Mädchenrealschulen können auch Lehrerinnen angestellt werden mit den in Art. 71 aufgestellten Einschränkungen.

Art. 79. Ein Reallehrer kann zur Erteilung von höchstens 30 Stunden, ausnahmsweise und vorübergehend bis zu 32 Stunden, verpflichtet werden.

Art. 80. Für die Besetzung erledigter Lehrerstellen und die Einrichtung einer Stellvertretung ist Art. 72 maßgebend.

4. Die Fortbildungsschullehrer.

Art. 81. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen kann sowohl von patentierten Lehrern als von anderen hiezu befähigten Personen erteilt werden. Die Lehrer der Elementar- und der Realschule sind verpflichtet, sich mit einer angemessenen Stundenzahl am Fortbildungsschulunterricht zu beteiligen. Stunden über 32 (bei Reallehrern über 30) werden besonders bezahlt.

Die Besoldung wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 82. Die Anstellung der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Schulbehörden unter Genehmigung des Erziehungsrates. Sie können im Hauptamte oder nur für einzelne Stunden angestellt werden. Für die Hauptlehrer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung von Lehrern; den im Nebenamt wirkenden Lehrern werden die Stunden jeweilen für ein Semester zugeteilt.

5. Die Kantonsschullehrer.

Art. 83. Als Lehrer der Kantonsschule kann nur angestellt werden, wer sich über seine wissenschaftliche und praktische Befähigung zu diesem Amte ausgewiesen hat.

Art. 84. Wahl oder Berufung erfolgen durch den Regierungsrat auf Grund eines Vorschlages des Erziehungsrates.

Art. 85. Die Leitung der Anstalt ordnet der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates.

IV. Ökonomische Leistungen für die Schule.

Art. 86. Die Schulgemeinden haben auf ihre Kosten die nötigen Gebäulichkeiten für ihre Schulen zu stellen und in gutem, den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechendem Zustand zu erhalten.

Mit Bezug auf die Räumlichkeiten für gemeinsame Realschulen liegt diese Pflicht den Gemeinden ob, in denen sich die Realschulen befinden (Art. 27).

Vor Beginn neuer Schulbauten oder bedeutender Veränderung älterer Schullokale haben die Gemeinden dem Erziehungsrate Plan, Kostenberechnung und Baubeschrieb zur Genehmigung vorzulegen.

Der Große Rat kann den Schulgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse und der aufzuwendenden Mittel einen Beitrag an Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergleichen gewähren.

Art. 87. Die Schulfonds der Gemeinden sind selbständig zu verwalten und möglichst zu äufnen; sie dürfen in ihrem Kapitalbestande ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht gemindert werden.

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919.

Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 89. Die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschulen werden, soweit sie nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind, in folgender Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt:

1. Die Besoldungen sind zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen.
2. Die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung sind von den Gemeinden zu übernehmen.
3. Die Kosten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien tragen die Gemeinden gemäß Art. 22.

Art. 90. An den Kosten der freiwilligen Fortbildungskurse beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Drittel der Lehrerbewilligungen. Er kann jedoch den Beitrag von einer bestimmten Zahl von Schülern abhängig machen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Real-

schule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Art. 92. An der Einführung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben beteiligt sich der Staat mit einem Beitrag, der dem von der Gemeinde geleisteten gleichkommt. Er gewährt auch angemessene Beiträge an den Betrieb dieses Unterrichtes.

Dasselbe gilt von den Schülerübungen an der Realschule.

Art. 93. Die Schüler und Lehrer der Elementar-, Real- und Fortbildungsschulen im Kanton sind gegen die Folgen von Unfällen beim Unterricht, auf dem Schulweg, bei Schulpausen, sowie bei Schulausflügen und Exkursionen durch die Schulgemeinden angemessen zu versichern, wobei die Prämie ganz oder zum Teil den Versicherten überbunden werden kann. Von den etwaigen Leistungen der Gemeinden für diese Versicherung übernimmt der Staat die Hälfte.

Die Bestimmung findet auch Anwendung auf die vom Staat direkt geführten Schulen (Kantonsschule und Landwirtschaftliche Schule).

Art. 94. In Gemeinden, welche ihr Schulwesen nicht nach den gesetzlichen Anforderungen einrichten und unterhalten, hat der Erziehungsrat auf Kosten der Gemeinde die nötigen Maßnahmen zu treffen. Gegen diese Verfügungen des Erziehungsrates steht der betreffenden Gemeinde der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 95. Werden Kleinkinderschulen und Kindergärten durch die Gemeinde unterstützt, so leistet der Staat an die Besoldungen der Lehrerinnen einen Beitrag in der Höhe des Beitrages der Gemeinde, im Maximum die Hälfte der Besoldung.

Art. 96. Die Kosten für den Unterhalt des Kantonsschulgebäudes, für den Unterricht, die Besoldungen und die allgemeinen Lehrmittel an der Kantonsschule trägt der Staat. In erster Linie sind die Zinsen des Gymnasialfonds und des Fonds des Collegium humanitatis dafür zu verwenden. Schulgelder (Art. 56) fallen in den Gymnasialfonds.

Art. 97. Die Erteilung oder Entziehung, sowie die Rückzahlung von Stipendien regelt ein Dekret des Großen Rates.

V. Die Schulaufsicht.

Art. 98. Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Erziehungsrat zu.

Er besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Großen Rate gewählten Mitgliedern, von denen zwei

im Amte stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen, wofür der Kantonallehrerkonferenz ein unverbindliches Vorschlagsrecht zusteht.

Die Frage der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird durch Großratsbeschuß geregelt.

Art. 99. Der Erziehungsrat entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz.

Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden; die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Die Strafkompetenz des Erziehungsrates geht bis auf Franken 100.— Geldbuße oder acht Tage Gefangenschaft.

Art. 100. Jede Schulgemeinde hat eine eigene Schulbehörde, die die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeschulen, die Kleinkinderschulen (Art. 4) und den Privatunterricht (Art. 3) ausübt.

Die Schulbehörde besteht mindestens aus fünf Mitgliedern (mit Einschluß des Präsidenten). Präsident und Mitglieder werden jeweilen bei der verfassungsmäßigen Erneuerung der Behörden nach Vorschrift des Wahlgesetzes gewählt. Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Schulbehörde selbst, den letzteren innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte.

Es ist den Gemeinden gestattet, in ihrer Gemeindefassung zu bestimmen, daß der Gemeinderat einen Schulreferenten bestellt, der von Amtes wegen Präsident oder Mitglied der Schulbehörde sein soll.

Die Gemeinden können der Lehrerschaft in den örtlichen Schulbehörden eine Vertretung mit beratender Stimme einräumen.

Art. 101. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion werden durch Dekret des Großen Rates geregelt. Ebenso ordnet dieser die Schulinspektion.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Art. 102. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der dazu gehörenden Reglemente und Verordnungen sind aufgehoben alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente und Verordnungen, insbesondere das Schulgesetz vom 24. September 1879, das Gesetz betreffend Revision des Art. 22 des Schulgesetzes vom 20. Juli 1885 und das Gesetz betreffend Revision des Art. 141 des Schulgesetzes vom 10. Mai 1898.

Art. 103. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft und wird nach Erlaß des in Art. 101 vorgesehenen Dekretes durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobilier und Anschauungsmaterial. (Vom 11. Dezember 1926.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

In Revision des Regulativs vom 16. Dezember 1911 und dessen Nachtrages vom 27. März 1922,

verordnen was folgt:

Art. 1. Die Bundessubvention und der vom Großen Rat für die *Unterstützung von Schulhausbauten* bewilligte Kredit finden Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schließen und nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;
3. für den Umbau von Lehrerwohnungen in Schulzimmer und die Erstellung von Lehrerwohnungen in durch Neubauten frei gewordenen alten Schulhäusern unter Vorbehalt der Abrechnung nach Art. 8, Alinea 3;
4. für die Errichtung von Schulbrunnen, die Installation von Zentralheizungen, Zentralbeleuchtungsanlagen, Schulküchen, Wasch- und Bügeleinrichtungen;
5. für die Anschaffung von St. Galler Schubbänken oder solchen eines andern, mindestens gleichwertigen Systems und des im Regulativ für Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeitsschulzimmer;